

**Satzung des
UEDESHEIMER TENNIS-VEREINS e.V. (ÜTV)**

vom 12. November 1972

in der Fassung vom 15. Mai 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Am 11. Oktober 1972 wurde der UEDESHEIMER TENNIS-VEREIN (ÜTV) gegründet.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss-Uedesheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
- III. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit zu pflegen.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Der Verein soll bestehen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die den Tennissport aktiv betreiben (nachfolgend aktive Mitglieder genannt);
 - b) außerordentlichen Mitgliedern, die den Tennissport nicht ausüben (nachfolgend passive Mitglieder genannt);
 - c) Jugendlichen;
 - d) Ehrenmitgliedern.
- II. Aktives und passives Mitglied kann werden, wer zu Beginn eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- III. Zu Ehrenmitgliedern können aktive und passive Mitglieder sowie Gönner, die sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abschließend; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- II. Die Ummeldung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive ist für das laufende Geschäftsjahr ausgeschlossen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufnahmegehd und Jahresbeitrag

- I. Sämtliche Mitglieder haben bei Aufnahme in den Verein ein einmaliges Aufnahmegehd zu zahlen. Darüber hinaus haben passive Mitglieder beim Übertritt zur aktiven Mitgliedschaft das im Geschäftsjahr des Übertritts geltende Aufnahmegehd für aktive Mitglieder unter Anrechnung des bereits gezahlten Aufnahmegeldes zu entrichten.
- II. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- III. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beiträgen befreit.
- IV. Die Höhe des Aufnahmegeldes und des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt; dasselbe gilt für eine etwaige Befreiung von diesen Beiträgen sowie für Beitrittsvergünstigungen bei mehreren Mitgliedern aus einer Familie. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung von der Erhebung eines Aufnahmegeldes oder eines Jahresbeitrages mit einem mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss absehen.
- V. Mitglieder, die dem Vorstand keine Kontoeinzugsermächtigung bzw. kein SEPA-Lastschriftmandat für die Abbuchung des Jahresbeitrages von ihrem Bankkonto erteilen, haben aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes jährlich eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 3% des jeweiligen Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder – Gäste

- I. Jedes Mitglied hat das Recht zur Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie zur Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins. Passive Mitglieder sind zur Benutzung der sportlichen Anlagen gegen Entrichtung eines Entgelts berechtigt; der Umfang der Nutzung sowie die Höhe des Entgelts werden vom Vorstand festgelegt.
- II. Die aktiven und die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die sportlichen Anlagen gemeinsam mit Gästen zu benutzen. Hierfür wird pro Stunde und pro Gast ein Gastgeld entrichtet, dessen Höhe der Vorstand festlegt.
- III. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- IV. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, namentlich die Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie die Ausübung des Stimmrechtes, ruhen solange, wie das Mitglied mit der Erbringung des Beitrages im Rückstand ist. § 24 bleibt unberührt.

§ 7 Weitere Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft schließt nicht die weitere Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein aus. Das Recht zur Teilnahme an ausgeschriebenen Wettkämpfen richtet sich bei doppelter Mitgliedschaft nach den Vorschriften des Deutschen Tennis-Verbandes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endigt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

- II. Der Austritt ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres in schriftlicher Form oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Die bis zur Wirksamkeit des Austritts entstandenen Verpflichtungen werden durch diesen nicht berührt.
- III. Der Ausschluss ist in § 24 geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) den Beirat
- d) die Jugendversammlung und den Jugendausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung – Teilnahmerecht

- I. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen.
- II. An der Mitgliederversammlung können zwei von den Jugendlichen aus ihren Reihen gewählte Vertreter stimmberechtigt teilnehmen.
- III. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern sich nicht die Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dagegen aussprechen. Bei Stimmgleichheit sind die Gäste ausgeschlossen.

§ 11 Einberufung und Versammlungsleitung

- I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die Einladungs-E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- II. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- III. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- I. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht in § 26 etwas anderes vorsieht.
- II. Alle erwachsenen teilnahmeberechtigten Mitglieder sind stimm- und aktiv und passiv wahlberechtigt, soweit nicht in § 18 Absatz III etwas anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- III. Über die Art der Abstimmung entscheidet grundsätzlich der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- IV. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- V. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- VI. Alle Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 13 Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Zuständigkeit

- I. Die Mitgliederversammlung ist für alle Fragen zuständig, soweit nicht andere Vereinsorgane ausdrücklich nach dieser Satzung zuständig sind.
- II. Sie ist ausschließlich zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Erhebung besonderer Umlagen und die Bestimmung der Höhe von Beiträgen und Aufnahmegeldern;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 Absatz 3.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Sportbericht des Sport- und Jugendwartes,
- c) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahlen gemäß § 18 Absatz 1 und 20 Absatz 1,
- f) Festsetzung der Beiträge und der Eintrittsgelder,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand und im Falle des § 20 Absatz VII der Beirat können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 17 Vorstand

- I. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand trägt insgesamt die Verantwortung für die Verwaltung, insbesondere für die Durchführung des Haushaltsplans. Im Falle eines unabweisbaren Bedarfs ist der Vorstand berechtigt, Ausgaben zu tätigen, die bis zu 10% pro Position über den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan hinausgehen.
- II. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem ersten Schriftführer,
 - d) dem ersten Kassenwart,
 - e) dem ersten Sportwart,
 - f) dem ersten Jugendwart
 - g) dem zweiten Sportwart,
 - h) dem zweiten Schriftführer,
 - i) dem zweiten Kassenwart,
 - j) dem zweiten Jugendwart (auch Jugendsportwart genannt).
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei unter a) bis e) aufgeführte Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 18 Wahl und Abberufung des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- II. Passiv wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, sofern nicht eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme eines Vorstandsamtes vor der Abstimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.
- III. Der erste Jugendwart und der zweite Jugendwart werden durch die Jugendversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- IV. Die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie die Ämter der ersten und zweiten Sport- bzw. Jugendwarte bleiben aktiven Mitgliedern vorbehalten.
- V. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils ein weiterer Wahlgang. Enthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt.
- VI. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und die Entlastung des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung zuvor gewähltes Mitglied.
- VII. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Alternativ können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied berufen. Beides ist jeweils der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- VIII. Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§ 19 Vorstandssitzungen

- I. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Für die Einberufung findet § 11 Absatz 1 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist eine Woche beträgt und es einer Mitteilung der Tagesordnung nicht bedarf.
- II. Die Einberufung erfolgt bei Bedarf; sie muss erfolgen, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- III. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- IV. Wird die Zahl 5 nicht erreicht, so ist sofort eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- V. Ein Vorstandsbeschluss kommt auch ohne Vorstandssitzung durch einstimmige schriftliche oder per E-Mail abgegebene Erklärung zustande, vorausgesetzt, dass die abstimmenden Mitglieder mindestens die Zahl von 5 Mitgliedern des Vorstandes ausmachen.
- VI. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand vor. Er ist berechtigt, besondere Ausschüsse zu bilden.
- VII. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.
- VIII. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- IX. Die gewählten Jugendvertreter sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 20 Beirat

- I. Der Beirat besteht aus 5 aktiven Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden und bis zur Neuwahl des Beirates im Amt bleiben. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- II. Zu Mitgliedern des Beirates können solche Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens seit 3 Jahren dem Verein angehören. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- III. Außer den sonstigen ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben ist der Beirat zur Beratung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten berufen; ihm obliegt ferner die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- IV. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- V. Der Beirat ist bei der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- VI. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 18 Absatz 2 und 4 sowie des § 19 Absatz 1, 2, 3, 4 und 7 sinngemäß Anwendung.
- VII. Der Beirat kann beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, so ist der Vorsitzende des Beirates berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen. In diesem Falle gilt § 11 entsprechend.

- VIII. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 21 Jugendversammlung, Jugendausschuss und Jugendordnung

- I. Jugendversammlung und Jugendausschuss bilden die Jugendabteilung des Vereins.
- II. Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins, die innerhalb des Geschäftsjahres ihr 19. Lebensjahr noch nicht vollenden werden. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Jugendversammlung teilzunehmen. Sie sind auch passiv wahlberechtigt, jedoch nicht stimm- oder aktiv wahlberechtigt.
- III. Die Jugendversammlung wählt aus den Reihen der aktiven Mitglieder des Vereins den ersten Jugendwart und den zweiten Jugendwart. Diese werden Mitglieder des Vereinsvorstandes, wenn sie von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. § 18 gilt entsprechend. Der erste oder zweite Jugendwart leitet die Jugendversammlung.
- IV. Der Jugendausschuss besteht aus dem ersten Jugendwart, dem zweiten Jugendwart, zwei Beisitzern und zwei Jugendvertretern. Die Jugendversammlung wählt aus den Reihen der aktiven Mitglieder die Beisitzer. Sie wählt aus ihren eigenen Reihen je 1 männlichen und weiblichen Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- V. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- VI. Die Jugendversammlung beschließt auf Vorschlag des Jugendausschusses eine Jugendordnung. Diese enthält Bestimmungen über die Ziele der Jugendarbeit des Vereins, ihre Durchführung, die Organisation der Jugendabteilung im einzelnen sowie Richtlinien zur Verwendung der Mittel.
- VII. Für die Jugendarbeit stellt der Verein für jedes Geschäftsjahr eine bestimmte Geldsumme zur Verfügung. Der Betrag wird auf Vorschlag des Vorstandes im Haushaltsplan des betreffenden Geschäftsjahres festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendversammlung bestimmt über die Verwendung dieser Mittel; die Verwaltung der Mittel obliegt dem Jugendausschuss.
- VIII. Die §§ 11 I, 12, 13, 16, 18, 19 und 25 gelten entsprechend, wobei die Jugendversammlung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Jugendordnung der Satzung sowie der Jugendausschuss dem Vorstand entsprechen.

§ 22 Kassenprüfer

- I. Die Wahl von 2 Kassenprüfern, die weder Mitglieder des Vorstandes noch des Beirates sein dürfen, geschieht durch Zuruf jeweils für das kommende Geschäftsjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- II. Die Kassenprüfer haben vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und das Prüfergebnis schriftlich niederzulegen. Sie haben die Jahresabrechnung zu prüfen und die Richtigkeit zu bescheinigen. Über den Zeitpunkt der Prüfung ist der erste Vorsitzende vorher zu unterrichten. Die Prüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Ehrenamtlichkeit, Haftung

- I. Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Über die Anstellung besoldeter Personen entscheidet der Vorstand.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Auslagen innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen gegenüber dem ersten oder zweiten Kassenvwart nachgewiesen sind.
- III. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates haften dem Verein für einen bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 24 Vereinsstrafen

- I. Jedes Mitglied ist der Strafgewalt des Vereins unterworfen. Diese wird durch den Vorstand und den Beirat wahrgenommen.
- II. Bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten aus § 5 oder § 6 Absatz 2 dieser Satzung sowie bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen können unbeschadet des § 6 Absatz 4 durch den Vorstand folgende Maßnahmen getroffen beschlossen werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitweiliger Ausschluss,
 - c) dauernder Ausschluss.
- III. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über die verhängte Strafe ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Beirat schriftlich eingelegt werden.
- IV. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Beirat innerhalb von zwei Monaten eine Beiratssitzung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Im Falle des dauernden Ausschlusses kann der Beirat die Berufung der Mitgliederversammlung vorlegen. Diese entscheidet für den Fall des Ausschlusses mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- V. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass die Strafe als verhängt gilt.
- VI. Die Entscheidungen der Vereinsorgane sind, soweit zulässig, nicht gerichtlich nachprüfbar.

§ 25 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

§ 26 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung ist für den Fall der Auflösung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, findet § 19 Absatz 4 sinngemäß Anwendung.
- II. Das nach Zahlung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Neuss, Stadtteil Uedesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Belange zu verwenden hat. Der Zuwendungsbegünstigte hat das ihm zufallende Vermögen ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden und muss seinerseits ebenfalls gemeinnützig sein.

§ 27 Schlussbestimmungen

Von der heutigen Mitgliederversammlung ist diese Satzung angenommen worden und damit in Kraft getreten.

Neuss-Uedesheim, den 15. Mai 2014